

Allgemeine Transportbedingungen der MSE Mobile Schlammmentwässerungs GmbH (nachfolgend MSE) für den Transport auf der Straße

Stand März 2021

1. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für von der MSE beauftragte Transporte auf der Straße ausschließlich diese Transportbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden die MSE auch dann nicht, wenn sie diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Güter

Bei den zu befördernden Gütern handelt es sich in der Regel um kommunalen oder industriellen Klärschlamm mit einem TS-Gehalt von 20% bis 95% oder Verbrennungsrückstände aus Klärschlammverbrennungsanlagen. Da es sich bei den zu befördernden Gütern um Abfälle handelt, sind die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen für den Transport der Güter einzuhalten und entsprechend nachzuweisen.

3. Vertragsschluss

Der Frachtvertrag wird erst durch schriftliche oder telefonische Bestätigung der MSE rechtsverbindlich. Der Vertrag kommt spätestens mit der Übergabe des Gutes zum Zwecke der Beförderung an den Auftragnehmer zustande.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat den Transport mit den für das jeweilige Frachtgut geeigneten Fahrzeugen durchzuführen. Das Fahrzeug muss äußerlich soweit gesäubert sein, dass keine Anhaftungen (Ladegut, Verschmutzungen etc.) vorliegen und bei der anschließenden Beförderung jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Laderaum muss für den Transport des Frachtgutes geeignet und gesäubert sein, um eine Verunreinigung des Gutes zu verhindern. Der Frachtführer ist abweichend von § 412 HGB verpflichtet, die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und diese betriebssicher zu verladen. Jegliche Kenntnis einer Verschmutzung des geladenen Klärschlammes – insbesondere durch Fremdkörper – sind vor Abfahrt an der Beladestelle an MSE zu melden bzw. zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung verpflichtet. Hierzu zählt auch das Abdecken der Transportbehältnisse mit Planen. Der Auftragnehmer sichert termingerechte Abholung und Ablieferung zu, soweit ein konkreter Termin vereinbart ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Fahrzeuge erreichbar sind, und ermöglicht eine elektronische Abwicklung der Transportaufträge.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Be- und Entladezeit von jeweils 60 Minuten. Die Überschreitung der Ladezeiten begründet einen Anspruch auf Standgeld nur dann, wenn die Überschreitung der Be- und Entladezeiten in den Verantwortungsbereich der MSE fällt. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall drohende Standzeiten unverzüglich und mit Angabe des Grundes, unter Standgeld@mse-mobile.de anzumelden.

Ein Anspruch auf Standgeld kann bei Überschreitung der vereinbarten Be- oder Entladezeit von mehr als 0,5 Stunden geltend gemacht werden. Kann der Anspruch nachgewiesen werden, vergütet MSE für jede abgeschlossene halbe Stunde Standzeit 25 Euro. zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Andere anteilige Berechnungen werden nicht akzeptiert.

Es ist ausdrücklich untersagt, Aufträge, die von der MSE an den Auftragnehmer erteilt wurden, in jeglicher Form öffentlich auszuschreiben (Frachtenbörse). Eine Weitergabe des Auftrags an Dritte bedarf der Zustimmung durch die MSE.

Kann ein Auftrag durch den Auftragnehmer nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so muss die MSE unmittelbar über diesen Umstand und die Gründe hierfür, informiert werden.

Sollte ein Schaden dadurch entstehen, dass ein Auftrag nicht durchgeführt wurde und die MSE nicht rechtzeitig informiert wurde, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

Der Frachtführer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise unverzüglich an den Auftraggeber postalisch und vorab per E-Mail übermitteln.

5. Überladungen

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind für die ordentliche Aufnahme der Güter und die Einhaltung der max. Zuladungsgewichte verantwortlich. Die MSE überprüft regelmäßig die geladenen Gewichte der einzelnen Fahrzeuge anhand der Liefer- und Wiegescheine. Kosten, die wegen Überladung der Fahrzeuge entstehen, werden an den Auftragnehmer weiterbelastet.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Verletzungen der Pflichten nach den gesetzlichen Bedingungen.

7. Zuverlässigkeitsnachweise

Alle geforderten Erklärungen, Genehmigungen und Erlaubnisse müssen der MSE mit Abschluss eines Vertrages zur Beförderung von Klärschlamm vorgelegt werden.

Diese sind:

- Arbeitnehmererklärung zum Mindestlohn (Anlage 1)
- Beförderungserlaubnis (Anzeigepflicht nach § 53 KrWG bzw. eine Abfallbeförderungserlaubnis nach § 54 KrWG),
- Güterverkehrserlaubnis
- Versicherungen (Haftpflicht und Transportversicherung)

Sofern der Auftragnehmer nach EfbV zertifiziert ist, genügt der Nachweis des EfbV Zertifikates

Alle Unterlagen, die sich in diesem Zusammenhang jährlich erneuern (z.B. Versicherungsbestätigungen), müssen vom Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert an die MSE gesendet werden.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von der MSE erhaltenen oder in sonstiger Weise aus oder zu MSE oder von den mit MSE verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung des jeweiligen Transportvertrages zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch die MSE unverzüglich an diese zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung durch die MSE unverzüglich zu zerstören und der MSE dies schriftlich zu bestätigen.

9. Werbematerial

Es ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung der MSE gestattet, auf die mit ihr bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

10. Datenverarbeitung

Die MSE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer erhaltenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

11. Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen können und alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der MSE betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei Verstoß z. B. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, wegen Betrugs oder Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit steht der MSE unbeachtlich aller weiteren Ansprüche, ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der MSE gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

1.

Der Auftragnehmer garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für die MSE stets gesetzeskonform zu verhalten, insbesondere die Verpflichtungen

- a) aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- b) die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeit-Umwelt und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften
- c) und den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts vollständig und fristgerecht einzuhalten und auch gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmer auf die Einhaltung zu verpflichten.

2.

Der Auftragnehmer garantiert alle einschlägigen Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohns (z.B. aus Gesetz, Tarifvertrag oder sonstige Rechtsvorschriften) stets einzuhalten. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Mitarbeiter zumindest mit dem gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu vergüten.

3.

Der Auftragnehmer erklärt, in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass auch von ihm beauftragte Unternehmer, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtung des MiLoG einhalten, sowie die gesetzlich geregelten Arbeitsbedingungen zu gewähren. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen die Erfüllung dieser Zusicherungen nach. Der Auftragnehmer übernimmt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen die vollumfängliche Garantie und versichert, für etwaige eigene Verstöße sowie Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen oder beauftragte Unternehmer in vollem Umfang und unbedingt gegenüber dem Auftraggeber zu haften. Diese Regelung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Weiterhin erklären wir die Freistellung der MSE von gegen uns verhängte Bußgelder wegen Verstöße gegen das MiLoG.

Ort

Datum

Unterschrift und Firmenstempel